

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 4/2023**  
(76. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
30. Januar 2023

### INHALT

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

### Fakultäten

Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Process, Energy, and Environmental Systems Engineering / Prozess-, Energie und Umweltsystemtechnik an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – an der Technischen Universität Berlin

vom 4. Mai 2022.....

21

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Process, Energy, and Environmental Systems Engineering / Prozess-, Energie und Umweltsystemtechnik an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – an der Technischen Universität Berlin**

vom 4. Mai 2022

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften – der Technischen Universität Berlin hat am 4. Mai 2022 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Process, Energy, and Environmental Systems Engineering / Prozess-, Energie- und Umweltsystemtechnik beschlossen:\*)

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

#### II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

#### III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

§ 5 - Auswahlkriterien

§ 6 - Auswahlverfahren

§ 7 – Zulassungsentscheidung

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den internationalen Masterstudiengang Process, Energy, and Environmental Systems Engineering / Prozess-, Energie- und Umweltsystemtechnik (PEESE).

##### § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren für Immatrikulationen ab dem Wintersemester 2023/24.

(2) Verfahren, die das Sommersemester 2023 oder frühere Semester betreffen, werden nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Process, Energy, and Environmental Systems Engineering / Prozess-, Energie und Umweltsystemtechnik an der Fakultät III –

Prozesswissenschaften – an der Technischen Universität Berlin vom 22. Juli 2015 (AMBl 09/2016) zu Ende geführt. Ist das letzte Verfahren für diese Zeiträume abgeschlossen, tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 22. Juli 2015 außer Kraft.

## II. Zugang

### § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerIHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtung Chemical Engineering, Energy Engineering, Mechanical Engineering, Environmental Engineering, Material Science/Engineering oder einem fachlich nahestehenden Studiengang. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
2. Außerdem sind ausreichende Englischkenntnisse nachzuweisen, auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Über die Gleichwertigkeit sowie über die Anerkennung der nachweisbar erworbenen Englischkenntnisse entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
3. Studienbewerberinnen und -bewerber ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen wird dringend empfohlen, sich bis zum Ende des zweiten Semesters Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 anzueignen.

## III. Zulassung

### § 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Berlin zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. eine beglaubigte Kopie des „Transcript of Records“ für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über den Erwerb von englischen Sprachkenntnissen nach § 3 Nr. 2.

### § 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. das Studienfach des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 35 von 100) und
3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 10 von 100).

## § 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Teilnehmenden am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. für die Studienfächer Energy Engineering und Chemical Engineering 100 Punkte,
2. für die Studienfächer Mechanical Engineering, Environmental Engineering und Material Science/Engineering 85 Punkte,
3. für alle anderen Studienfächer 25 Punkte.

(4) Für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden einschlägige berufspraktische Erfahrungen mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des internationalen Masterstudiengangs PEESE herangezogen. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung: für eine berufspraktische Erfahrung mit einer Dauer von mind. 6 bis 12 Monaten 50 Punkte, bzw. mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten 100 Punkte.

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten, gewichteten Punkten anhand der Auswahlkriterien. Hierzu werden in einem ersten Schritt je Bewerberin bzw. Bewerber und Kriterium die erreichten Punkte entsprechend § 5 einzeln gewichtet. Diese Teilergebnisse aller Kriterien werden abschließend summiert.

## § 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 1. Juli 2022 und von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung am 6. Januar 2023.